

Abschnitte, wo das Verfahren dargelegt ist, durch welches in Mittelfriesland bei einem im Getümmel verübten Totschlage der Täter zu ermitteln ist, zwar gesagt, dass der Ermittelte die *Compositio* des Erschlagenen zu zahlen habe, dagegen die Bestimmung über die Strafe, welche der durch das Gottesurteil überführte Verbrecher für den Totschlag und für den Meineid an den König zu entrichten hat, und ebenso die Bestimmung über die Bestrafung seiner Eideshelfer abhandeln gekommen. Dass diese beiden Bestimmungen einst am Schlusse dieses Abschnittes gestanden haben, ersieht man aus den beiden anderen Abschnitten des Titels, welche am Schlusse die entsprechenden Bestimmungen haben, und daraus, dass der Schlusssatz des zweiten Abschnittes<sup>1</sup> durch die Worte '*sicut superius de periuris dictum est*' auf etwas verweist, was unmittelbar vorher gestanden haben muss. Nun erklären sich die Bestimmungen des Tit. X einfach und ungezwungen: Der Mann, der den Meineid auf die Reliquien geschworen hat, ist der überführte Totschläger. Er hat, abgesehen von der Busse, die an die Erben und Verwandten des Erschlagenen fiel, zunächst als *fredus* für den Totschlag ein Wergeldsimplum an den König zu zahlen und dann noch mit einem Wergeldsimplum die Schwurhand zu lösen, während seine Eideshelfer natürlich nur die Meineidstrafe, nämlich ein Wergeldsimplum, zu zahlen haben. Die Meineidstrafe war also einst in Mittelfriesland ebenso hoch wie das durch einen Totschlag verwirkte Friedensgeld, sie betrug ein Wergeldsimplum, also bei einem *Nobilis*  $26\frac{2}{3}$ , bei einem *Liber*  $13\frac{1}{3}$ , bei einem *Litus*  $8\frac{8}{9}$  friesische Goldschillinge. Nun hat aber Karl der Grosse durch ein an anderer Stelle zu besprechendes Edikt eine ältere Bestimmung, dass nämlich von einem Totschlage ein Friedensgeld von 30 friesischen Goldschillingen an den König zu fallen habe, bestätigt. Dieser Betrag war seit Karls des Grossen Münzordnung von 779 mit 60 karolingischen Silberschillingen gleichwertig<sup>2</sup>, stellte seitdem den fränkischen 60 Schilling-Bann dar. Dass Karl der Grosse auch die

---

1) '*Qui in iudicio probatus inventus fuerit, compositionem homicidii persolvat et ad partem regis bis weregildum suum; caeteri coniuratores sicut superius de periuris dictum est*'. 2) Der fries. Goldschill. enthielt 3 altfries. Pfenniggewichte Gold, und das altfries. Pfenniggewicht betrug  $\frac{1}{288}$  röm. Pfund. Der fries. Goldschill. war also  $\frac{1}{96}$  röm. oder  $\frac{1}{120}$  germ. Pfund schwer. Bei einem Wertverhältnisse der beiden Edelmetalle wie 12:1 kam ihm also an Wert  $\frac{1}{10}$  germ. Pfund Silber, d. i. 2 schwere karolingische Silberschillinge, gleich.